

RICHTLINIE

zur allgemeinen Kunst- und Kulturförderung in der Wartburgstadt Eisenach

Die Stadt Eisenach betrachtet die im Stadtgebiet tätigen Künstlerinnen/Künstler, kulturellen Vereinigungen und Initiativen als wesentliche Träger des kulturellen Lebens. Sie unterstützt diese durch Gewährung von Sachleistungen, Vermittlung von Kontakten, Auftrittsmöglichkeiten und Ausstellungen, organisatorische, technische, fachliche Beratung, Beratung über weitere Fördermöglichkeiten sowie durch städtische Mitwirkung an Veranstaltungen und Ausstellungen. Darüber hinaus gewährt die Stadt Eisenach unter bestimmten Voraussetzungen finanzielle Zuwendungen. Durch diese Kulturförderung soll ein attraktives, vielseitiges, abwechslungsreiches und kreatives Kulturangebot geschaffen werden.

Gegenstand der Förderung

1.1. Zuschüsse können gezahlt werden für kulturelle/künstlerische Vorhaben, die das Kulturangebot in der Stadt Eisenach bereichern, ortsbezogen, kunstspartenübergreifend, innovativ sind, die Vernetzung verschiedener Träger von Kulturarbeit fördern und/oder Aussicht auf Breitenwirkung besitzen.

Gefördert werden Projekte, die

- a) für alle Bürger zugänglich sind,
- b) öffentliches Interesse erwarten lassen,
- c) Eigeninitiative und Mitverantwortung unterstützen oder fördern.

Förderung können auch musisch-kulturelle Vereinigungen oder Initiativen erhalten, die in der Stadt Eisenach ansässig sind. Programme und Projekte, die eine überdurchschnittliche Breitenwirkung erhalten, können mehrfach gefördert werden. Die Zusammenarbeit mit städtischen Institutionen schließt eine finanzielle Förderung nicht aus.

1.2. Auswärtige Kulturveranstaltungen durch ortsansässige Vereine, Gruppen oder Initiativen bzw. Beteiligung daran können gefördert werden, wenn die Veranstaltungen geeignet sind, dem kulturellen Ansehen der Stadt zu dienen.

1.3. Besondere Förderung erhalten Projekte der Kinder- und Jugendarbeit und solche, die die städtepartnerschaftlichen Beziehungen Eisenachs vertiefen helfen.

1.4. In folgenden Bereichen können Projekte gefördert werden:

- a) Musik
- b) Bildende Kunst
- c) Künstlerförderung
- d) Darstellende Kunst
- e) Literatur
- f) Soziokultur
- g) Brauchtumpflege
- h) Volkskunde
- i) Kulturaustausch
- j) Museumswesen
- k) Film

1.5. Nicht förderfähig sind insbesondere

- a) Maßnahmen, die vorwiegend gewerblichen Zwecken dienen
- b) kommerziell angelegte Großveranstaltungen.

2. Zuwendungsempfänger

Der Antragsteller auf finanzielle Zuwendung aus dem städtischen Haushalt sollte in Eisenach ansässig sein oder aber ein Vorhaben vorweisen, das zur Bereicherung des Kulturangebotes der Stadt Eisenach beiträgt.

Zuwendungsempfänger können sein:

- a) Verbände, Vereine, freie Gruppen
- b) Einzelpersonen
- c) Einrichtungen, Institutionen, Stiftungen.

3. Fristgerechte Antragstellung (Regelbudget)

3.1. Der Antrag ist mittels eines Formblattes schriftlich bei der Stadtverwaltung Eisenach, Fachdienst Kultur, zu stellen. Er muss neben den üblichen Daten (Name des Antragstellers, Anschrift, Bankverbindung, bei Gruppen auch Name des Projektleiters) folgendes enthalten:

- a) eine ausführliche Projektbeschreibung
- b) eine Übersicht, aus der Veranstaltungsart, Einzeltermine und Abschluss der Maßnahme ersichtlich sind,
- c) ein nach Einzelpositionen aufgeschlüsselter Kosten- und Finanzierungsplan,

Vor Antragstellung ist vom Einreicher zu prüfen, ob das Vorhaben in ein Gesamtprojekt einer Dachorganisation/eines Trägervereins o.ä. oder in Kooperation mit Projekten anderer Antragsteller unter Federführung eines Antragstellers (Vernetzung) organisiert werden kann.

Anträge von Vereinen aus den Ortsteilen werden vor Einreichung durch den zuständigen Ortschaftsrat beratend geprüft. Anträge für kulturelle Projekte in den Ortsteilen können auch direkt vom Ortschaftsrat gestellt werden.

3.2. Anträge auf finanzielle Zuwendung sind bis spätestens 30.11. des Vorjahres beim Fachdienst Kultur einzureichen. Später eingehende Anträge werden nur in begründeten Ausnahmefällen bearbeitet.

Für kurzfristige Projektideen, für die ein Antrag nicht mehr fristgerecht möglich ist, kann eine Förderung nach Zi. 4 der Richtlinie (Nachtragsbudget Kultur) beantragt werden.

3.3. Wenn ein Antragsteller für mehrere Projekte Förderung beantragen will, die hinsichtlich Ziels/Inhalt nicht zu einem Gesamtprojekt zusammenzufassen sind, müssen entsprechend mehrere Anträge gestellt werden.

3.4. Bei Anträgen von eingetragenen Vereinen ist zusätzlich der Nachweis zu erbringen, dass der Förderzweck mit dem Satzungszweck übereinstimmt, die Eintragung im Vereinsregister gegeben ist und die Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung zum Zeitpunkt der Antragstellung vorgelegen hat bzw. angenommen wird. Als Nachweis gelten die Einreichung der Satzung, die schriftliche Bescheinigung der Registrierung durch das Registergericht und die schriftliche Bescheinigung des Finanzamtes.

4. Nachträgliche Antragstellung (Nachtragsbudget Kultur)

4.1. Das Nachtragsbudget Kultur soll eine Förderung von kurzfristigen Projekten gemäß Zi. 1 und Zi. 2 der Richtlinie ermöglichen, sofern für diese Projekte keine Förderung aus dem Regelbudget mehr erfolgen kann, weil die Einreichungsfrist gemäß Zi. 3.2. bereits abgelaufen ist. Für Projekte, für die bereits eine anderweitige Förderung nach dieser Richtlinie beantragt wurde, kann keine Bewilligung aus dem Nachtragsbudget Kultur erfolgen.

4.2. Die Regelungen für Anträge zu Zi. 3 (Regelbudget) sind anwendbar. Abweichend von Zi. 3.2 hat die Einreichung des Förderantrages mittels Formblattes in Textform spätestens acht Wochen vor Projektbeginn zu erfolgen.

4.3. Die Verfahrensvorschriften zu Zi. 5.1., 5.2. und 5.5. der Richtlinie finden uneingeschränkt Anwendung.

4.4. Die Anträge werden gemäß dem Datum ihres Eingangs bearbeitet. Ist die Haushaltsstelle ausgeschöpft, können keine weiteren Anträge mehr bewilligt werden.

4.5. Die Haushaltsstelle Nachtragsbudget Kultur wird auf jährlich maximal 3.000,00 € begrenzt.

5. Art, Umfang und Verfahren der Förderung

5.1. Die Zuschussgewährung erfolgt innerhalb der Leistungsfähigkeit der Stadt nach Maßgabe des durch den Stadtrat beschlossenen Haushaltsplanes und der einschlägigen Bestimmungen im jährlich festzulegenden Gesamtumfang. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf finanzielle Zuwendung besteht nicht. Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden sein. Soll vor der Bewilligung begonnen werden, ist die Zustimmung des Zuwendungsgebers einzuholen.

5.2. Die Höhe der Fördermittel ist im Einzelfall abhängig von:

- a) der Dauer des Projektes/der Maßnahme
- b) der Höhe und dem Umfang der eigenen Initiative, Leistung und Verantwortung für das Projekt,
- c) dem finanziellen Umfang des Projektes, von Drittmitteln und Eigenmitteln
- d) der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und/oder Kulturträgern.

5.3. Der Zuschuss (Projektförderung) wird wie folgt bewilligt:
Anteils- oder Festbetragsfinanzierung bis maximal 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgabe mit Beschränkung auf maximal 3.000 €. Der Zuschuss aus dem

Nachtragsbudget Kultur erfolgt mit der Beschränkung der Förderhöhe auf maximal 300,00 €.

5.4. Die Entscheidung über die Höhe der finanziellen Zuwendung trifft der für Kultur zuständige Ausschuss, nachdem dazu zuvor der Kulturbeirat eine Empfehlung abgegeben hat. Beim Nachtragsbudget trifft der für Kultur zuständige Ausschuss die Entscheidung über die Höhe der finanziellen Zuwendung, ohne dass zuvor der Kulturbeirat eine Empfehlung abgegeben hat. Dies dient der Beschleunigung des Verfahrens.

5.5. Zusagen der Stadt zur Förderung der Kunst und Kultur, die in schriftlicher Form in öffentlich-rechtlichen Verträgen enthalten sind, gehen den Regelungen dieser Richtlinie vor, soweit sie diesen nicht entgegenstehen. Beim Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen soll sich an der Richtlinie orientiert werden.

6. Bewilligung

Die Vergabe der Zuwendung zur Förderung von kulturellen/künstlerischen Projekten durch die Stadt Eisenach wird per schriftlichen Bewilligungsbescheid mitgeteilt. Grundlage ist der fristgemäße und vollständig ausgefüllte Antrag mit entsprechenden Unterlagen. Die Ablehnung des Antrages muss in schriftlicher Form erfolgen. Eine Begründung erfolgt nicht. Der Förderzeitraum kann auf Antrag verlängert werden. Der Mittelabruf hat schriftlich zu erfolgen.

7. Mitteilungspflicht

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- a) das Vorhaben aufgegeben oder nicht durchgeführt wurde,
- b) Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag, auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises, eingetreten sind, z.B. Verringerung der Gesamtausgaben, Änderung der Finanzierung,
- c) ein Konkurs-, Vergleichs- oder ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen den Zuwendungsempfänger eröffnet oder beantragt wird.

8. Verwendungsnachweis

8.1. Der Stadtverwaltung Eisenach sind bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres (nach Ablauf des Bewilligungsjahres) die Nachweise zweckentsprechender Verwendung vorzulegen. Dabei ist durch den Zuwendungsempfänger die wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel zu bestätigen. Bei einer Zuwendungshöhe bis 1.000 € ist ein einfacher Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis entsprechend der Gliederung des Finanzplanes, d. h. alle mit dem Projekt zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben in Gruppen. Ansonsten ist ein regulärer Verwendungsnachweis mit Sachbericht und zahlenmäßigem Nachweis mit allen Einnahmen und Ausgaben des Projektes sowie den Bankauszügen und Originalbelegen zu erbringen.

8.2. Wird ein Verwendungsnachweis nicht erbracht, so behält sich die Stadt Eisenach vor, die gewährte Zuwendung zurückzufordern.

8.3. Wenn für die Erfüllung des Zuwendungszweckes Aufträge vergeben wurden, sind in der Regel 2 – 3 Angebote einzuholen. Diese sind mit der Abrechnung nachzuweisen.

8.4. Der Zuwendungsempfänger hat der Stadtverwaltung Eisenach und weiteren Prüfungsberechtigten jederzeit auf Verlangen Einsicht in die Finanzunterlagen des bezuschussten Vorhabens zu gewähren.

9. Folgen zweckwidriger Verwendung

9.1. Die Zuwendung ist sofort in voller Höhe zurückzuzahlen und auf Verlangen der Stadt zu verzinsen, wenn

- a) der Verwendungszweck ohne vorherige Zustimmung der Stadt Eisenach geändert wird,
- b) die mit der Bewilligung verbundenen Voraussetzungen und Auflagen nicht erfüllt werden,
- c) die Mittel bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes oder Abschluss des Vorhabens nicht verbraucht wurden,
- d) die Zuwendung zu Unrecht oder durch unrichtige Angaben im Antrag gewährt wurde,
- e) die Mittel nicht zweckentsprechend oder unwirtschaftlich eingesetzt wurden,
- f) eine Mehrfachfinanzierung gleicher Kostenarten vorgenommen wurde.

9.2. Bei Verstoß gegen die Förderrichtlinien können die Bewilligung widerrufen, die Höhe der Zuwendung neu festgelegt, Beträge zurückgefordert, die weitere Verwendung untersagt oder die Auszahlung weiterer Beträge gesperrt werden.

10. Sonstiges

Die Bewilligungen stehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs aus zwingenden haushaltswirtschaftlichen Gründen.

(Der ehemalige Punkt 9 „Haftung“ wurde gestrichen.)

11. Inkrafttreten

1. Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur allgemeinen Kunst- und Kulturförderung in der Wartburgstadt Eisenach vom 29.07.1996 (Stadtratsbeschluss Nr. 426/96 vom 31.05.1996, zuletzt geändert durch Stadtratsbeschluss-Nr. 820/2004 vom 30.04.2004) außer Kraft.

Eisenach, den 02.02.2007

Oberbürgermeister

